

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Prignitz Land

Vom 15. November 2024

(KABl. Nr. 226 S. 405)

Im Ergebnis des durch die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) verabschiedeten Kirchengemeindestrukturegesetzes stehen unsere Ortskirchen vor enormen Veränderungen. Gewohnte Strukturen vor Ort verändern sich, Entscheidungsprozesse müssen durch den Zusammenschluss der Ortskirchen neu geordnet werden.

Dieser Herausforderung stellen wir uns im Bewusstsein unserer gemeinsamen christlichen Werte und dem Wunsch, die Gemeinschaft unter den Gläubigen zu stärken. Die Kirchengemeinden Kunow, Lindenberg, Groß Welle, Kehrberg, Reckenthin, Tüchen, Vettin, Garz, die Evangelische Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz sowie der Kreiskirchenrat mit Wirkung für die Kirchengemeinde Döllen (gemäß § 2 Absatz 2 Mindestmitgliederzahlgesetz) haben beschlossen, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Prignitz Land zu bilden.

In gegenseitiger Achtung und im Vertrauen auf Gottes Segen verpflichten wir uns, gemeinsam auf dem Weg des Glaubens zu gehen und solidarisch unsere Kräfte zu bündeln. Gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturegesetz wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Prignitz Land“. 2Sie hat ihren Sitz in 16928 Lindenberg.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der Kirchengemeinden Lindenberg, Groß Welle, Kehrberg, Garz, Reckenthin, Vettin, Tüchen, Kunow, Döllen und der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Prignitz Land wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert und bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand die folgenden Ortskirchen:

- Kunow und Döllen,
- Buchholz,
- Reckenthin und Tüchen,

- Vettin und Kehrberg,
- Lindenberg, Garz-Hoppenrade und Groß Welle.

(2) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) ¹Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Kunow und Döllen zum Ortskirchenrat Kunow und Döllen, die bisherigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Reckenthin und Tüchen zum Ortskirchenrat Reckenthin und Tüchen, die bisherigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Vettin und Kehrberg zum Ortskirchenrat Vettin und Kehrberg und die bisherigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Lindenberg, Garz und Groß Welle zum Ortskirchenrat Lindenberg, Garz-Hoppenrade und Groß Welle. ²Der bisherige Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz wird zum Ortskirchenrat Buchholz. ³Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ⁴Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten wird vom Gemeindegliederkirchenrat der Gesamtkirchengemeinde in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortskirchenrat festgelegt.

(2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder und Stellvertretungen in den Gemeindegliederkirchenrat. ²Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegliederarbeit gewidmet sind – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegliederkirchenrat die Entscheidung,
3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
4. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
5. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) ¹Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrates über die Verpachtung, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat. ²Vor Beschlüssen des Gemeindegliederkirchenrates im Hinblick auf Grund-

stücks-, Bau-, Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

(5) Die Ortskirchenräte beraten den Gemeindegemeinderat in allen Fragen, die ihre Ortskirchen betreffen.

§ 4

Gemeindegemeinderat

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören fünf Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.

(3) ¹Die Ortskirchenräte der unter § 2 Absatz 1 genannten Ortskirchen wählen je ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche wird auf eine festgelegt.

(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. ²Stimmrecht sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

(5) Der Gemeindegemeinderat hat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

(6) ¹Bei Bedarf werden Ausschüsse gebildet, welche dem Gemeindegemeinderat z. B. in Bauangelegenheiten oder Pachtfragen zuarbeiten. ²Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeindegemeinderat bestimmt.

§ 5

Veränderung oder Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates, der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

¹ Vorstehende Satzung wurde am 15. November 2024 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

